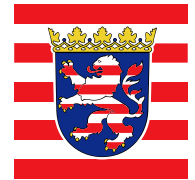


- Abfall
- Arbeitsschutz
- Bergbau
- Immissionsschutz
- Landesgewerbeamt
- Wasser



# RPU Wiesbaden Journal

Ausgabe 17 • Juli 2008

Liebe Leserinnen und Leser,

vor Ihnen liegt - zwischenzeitliche Sonderausgaben eingerechnet - die zwanzigste und umfangreichste Ausgabe des RPU Wiesbaden Journals.

Als vor acht Jahren, im März 2000, die erste Ausgabe erschien, war eine solche Beständigkeit und - wie ich meine - ein solcher Erfolg keineswegs gewiss. Das Konzept unseres RPU Wiesbaden Journals war neu und für die meisten ungewöhnlich, für einige sogar umstritten: Welche andere Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ging damals mit einer derartigen Zeitschrift auf ihre Kunden zu? Welche andere Behörde informierte zeitnah über neue fachliche und rechtliche Entwicklungen und „plauderte“ dabei auch so manches Mal aus dem behördlichen „Nähkästchen“?

Ungewöhnlich ist diese Form der Öffentlichkeitsarbeit nach wie vor, auch wenn sich das RPU Wiesbaden Journal selbst längst als Baustein des sehr umfassenden Beratungskonzepts unseres Hauses etabliert hat.

Dies verdanken wir ganz besonders Ihnen, unseren Leserinnen und Lesern, die durch vielfältige, ganz überwiegend positive Reaktionen das RPU Wiesbaden Journal zum Forum eines echten Dialogs gemacht haben.

Immer wieder waren die im Journal veröffentlichten Beiträge Anlass zu weiteren Gesprächen zwischen Ihnen und den Mitarbeiter/innen meines Hauses, zuletzt beispielweise über die in der letzten Ausgabe vorgestellten Mitwirkungspflichten nach dem neuen Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG).

Gemeinsam haben wir mit dieser Informationsschrift eine neue Form der behördlichen Öffentlichkeitsarbeit geschaffen, und ich darf Sie sehr herzlich einladen, den offenen Dialog mit uns auch in Zukunft weiter fortzusetzen.

Ihr

Bernd Rolff  
Abteilungsleiter

Inhalt .....	Seite
<input type="checkbox"/> REACH: Pflichten für Hersteller, Einführer und Anwender chemischer Stoffe .....	2 - 4
<input type="checkbox"/> Anzeige „TÜV Süd“ .....	4
<input type="checkbox"/> Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen: Was sieht die Betriebssicherheitsverordnung dazu vor? .....	5 - 8
<input type="checkbox"/> Bergbau und Abfall - Wie geht das zusammen? .....	9 - 10
<input type="checkbox"/> Anzeige „Umweltinstitut Offenbach“ .....	11
<input type="checkbox"/> BVerwG bestätigt Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen .....	12
<input type="checkbox"/> Bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird auch der Denkmalschutz berücksichtigt .....	13 - 15
<input type="checkbox"/> Das Umweltgesetzbuch (UGB 2009) des Bundes kommt .....	16 - 17
<input type="checkbox"/> Das Gebot der Energieeffizienz im Immissionsschutz .....	18 - 19
<input type="checkbox"/> Anzeige „InfraServ Wiesbaden“ .....	19
<input type="checkbox"/> Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie des Landes Hessen novelliert .....	20 - 21
<input type="checkbox"/> „Was riecht wie?“ - Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Gute Luft am Rhein“ (GLaR) können Auskunft geben! .....	21 - 22
<input type="checkbox"/> Bergbaubetriebe haben nicht nur mit bergbaulichen Abfällen zu tun - Oder: Werden Sortierreste nur in Tagebaubetrieben verwertet? .....	22 - 23
<input type="checkbox"/> Schadstoffregister: „PRTR“ statt „EPER“ .....	23
<input type="checkbox"/> Impressum .....	24

**Fachübergreifendes**

**„REACH“: Pflichten für Hersteller, Einführer und Anwender chemischer Stoffe**

(Hp/Sto) Seit dem 1. Juni 2007 gilt das neue, europaweit einheitliche Chemikalienrecht „R E A C H“. REACH steht für Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien). Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abtlg. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, ist hessenweit für den Vollzug des Chemikaliengesetzes und zukünftig auch für die Umsetzung der Registrierungspflichten nach der sog. „REACH-Verordnung“ zuständig.

Für Hersteller oder Importeure von Stoffen und Zubereitungen ist die neue EU-Chemikalienverordnung REACH VO(EG)1907/2006 wichtig, wenn sie Stoffe in Mengen von einer Tonne pro Jahr oder mehr bzw. Zubereitungen, die Stoffe in Mengen von einer Tonne pro Jahr oder mehr enthalten, herstellen oder aus Nicht-EU-Ländern importieren. Dies gilt auch für isolierte Zwischenprodukte und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Stoffe in Erzeugnissen. Sie sind verpflichtet, diese Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur („ECHA“) registrieren zu lassen.

Eine Registrierung bedeutet, dass in Abhängigkeit von der hergestellten oder importierten Jahresmenge verschiedene physikalisch-chemische, toxikologische und umwelttoxikologische Daten als Dossier der ECHA vorzulegen sind.

Für die Registrierung der sog. „Phase-in-Stoffe“ - das sind Stoffe die vor September 1981 auf dem Markt waren - können Übergangsfristen in Anspruch genommen werden, wenn eine Vorregistrierung in der Zeit vom **1. Juni bis zum 1. Dezember 2008** vorgenommen wurde.

- Alle Phase-in-Stoffe, die in der Vorregistrierungsphase **nicht** gemeldet worden sind,
- dürfen nach dem 1. Dezember 2008 nicht mehr hergestellt und /oder importiert werden,
  - profitieren nicht von den Übergangsfristen zur Registrierung und
  - müssen vor Wiederaufnahme von Herstellung und /oder Import mit vollständigem Registrierungsdossier registriert werden.

**Sind Sie Hersteller oder Importeur von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die beim Gebrauch freigesetzt werden, dann nutzen Sie die Vorregistrierung!**

Im Vergleich zu den Vorteilen ist der Aufwand gering:

Sie müssen lediglich einige Daten zu Ihren Stoffen übermitteln (Artikel 28 der REACH-Verordnung):

- den Namen des Stoffes (Stoffidentität), einschließlich der EINECS- und CAS-Nummer, oder, falls nicht verfügbar, anderer Identifizierungscodes,
- Anschrift bzw. Name und Anschrift einer ausgewählten Person, die den Registrierer gegenüber der Agentur vertritt,
- vorgesehene Frist für Registrierung und den Mengenbereich,
- Stoffe, die sich für Analogieschlüsse eignen (Anhang XI).

Überprüfen Sie also frühzeitig, ob und welche Stoffe Sie herstellen oder aus Nicht-EU-Ländern einführen. Eine Vorregistrierung ist für Sie kostenlos und verpflichtet nicht zu einer späteren Registrierung.

Zum 1. Januar 2009 veröffentlicht die Europäische Chemikalienagentur eine Liste mit den Namen der Stoffe einschließlich CAS- und EINECS-Nummer sowie der ersten vorgesehenen Frist für die Registrierung.


### **Verwenden Sie Stoffe und / oder Zubereitungen?**

Verwenden Sie einen Stoff zu industriellen oder gewerblichen Zwecken, ohne Hersteller, Importeur oder Händler zu sein, so erhalten Sie von Ihrem Lieferanten ein **Sicherheitsdatenblatt**. Hier finden Sie u. a. eine Ausführung zum sicheren Umgang, der sich auf bestimmte Verwendungen (Expositionsszenarien) bezieht.

Ein Stoff darf zukünftig nur gemäß diesem Verwendungszweck verwendet werden!


- ⇒ **Vergewissern Sie sich, dass Ihr Lieferant den von Ihnen verwendeten Stoff vorregistriert hat.** Bitte sprechen Sie diesbezüglich Ihren Lieferanten an.
- ⇒ **Sollte Ihr Lieferant den Stoff nicht vorregistrieren, darf der Stoff ab dem 1. Dezember 2008 nicht weiter hergestellt bzw. importiert werden.** Sie benötigen einen neuen Lieferanten. Stellen Sie sicher, dass Ihre Verwendung des Stoffes bei der Registrierung durch Ihren Lieferanten berücksichtigt wird.
- ⇒ **Verwenden Sie einen Stoff oder eine Zubereitung in einer Art und Weise, die nicht von der Registrierung erfasst ist, müssen Sie als nachgeschalteter Anwender ggfs. selbst einen Stoffsicherheitsbericht erstellen und bei der ECHA einreichen.**

Die Anforderungen von REACH bezüglich der Verwendung chemischer Stoffe und Zubereitungen sind als Ergänzung zur Gefahrstoffverordnung zu sehen.

	<p><b>Ausführliche Informationen finden Sie unter den folgenden Internetadressen:</b> <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) <a href="http://www.echa.europa.eu">www.echa.europa.eu</a> (Europäische Agentur für chemische Stoffe)</p> <p><b>Hilfestellung und Antworten zu häufig gestellten Fragen bietet:</b> <a href="http://www.reach-helpdesk.de">www.reach-helpdesk.de</a> (Nationale Auskunftsstelle für Hersteller, Importeure und Anwender chemischer Stoffe)</p>
---	--

Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 (zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, etc.) finden Sie im Internet unter

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l\\_396/l\\_39620061230de00010851.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_396/l_39620061230de00010851.pdf)

	<p><b>(Hessenweiter) Kontakt:</b> Rückfragen zum Thema „REACH-Verordnung“ an Regierungspräsidium Darmstadt / Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt - Dezernat 43.2 „Immissionsschutz - Chemie West, Chemikalienrecht“ - Frau Hoops, ☎: 069 / 27 14 - 5925; <a href="mailto:a.hoops@rpu-f.hessen.de">a.hoops@rpu-f.hessen.de</a> Frau Stork, ☎: 069 / 27 14 - 5926; <a href="mailto:c.stork@rpu-f.hessen.de">c.stork@rpu-f.hessen.de</a></p>
---	---

Nutzen Sie hierzu auch unser



Download-Angebot unter

[http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA\\_Internet?cid=2063e8b1eed018c7e98096e5c08f8954](http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=2063e8b1eed018c7e98096e5c08f8954)

---



[www.tuev-sued.de](http://www.tuev-sued.de)

## Umweltschutz – professionell und wirtschaftlich

TÜV SÜD ist seit vielen Jahrzehnten im Umweltbereich tätig. Wir helfen unseren Kunden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt. Schnell. Kompetent. Effizient.

<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Emissions- und Immissionsmessungen</li><li>▶ Gefahrstoffe am Arbeitsplatz</li><li>▶ Gerüche</li><li>▶ Innenraumschadstoffmessungen</li><li>▶ Altlasten- und Bodenuntersuchungen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Genehmigungsmanagement</li><li>▶ Gewässerschutz</li><li>▶ Lärmschutz</li><li>▶ EMVU-Untersuchung</li><li>▶ Umweltstudien</li></ul>
---	--

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Dudenstraße 28 · 68167 Mannheim · Tel. 0621 395-378 | Mergenthalerallee 27 · 65760 Eschborn · Tel. 06196 498-560 

**Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der EU-Richtlinie 94/9/EG: Was sieht die Betriebs-sicherheitsverordnung dazu vor?**

**(A) Der § 14 (6) der BetrSichV befasst sich mit Prüfungen nach der Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen an Teilen, von denen der Explosionsschutz abhängt. Die hiermit verbundenen Anforderungen haben in der Praxis häufig zu Fragen geführt, die nachfolgend dargestellt und erläutert werden sollen.**

Die Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) - zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261) - regelt in ihrem zweiten Abschnitt die Prüfung von Arbeitsmitteln (§ 10 BetrSichV sowie Prüfungen nach Anhang 4 Ziffer 3.8 BetrSichV); der dritte Abschnitt regelt die erstmalige und wiederkehrende Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen (§§ 14 ff).

Ergänzend befasst sich § 14 Abs. 6 der BetrSichV mit Prüfungen nach der Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der europäischen Richtlinie 94/9/EG an Teilen, von denen der Explosionsschutz abhängt.

Die mit der Anwendung des § 14 Abs. 6 BetrSichV verbundenen Anforderungen an den Betreiber haben zu häufigen Fragen in der Praxis geführt. Daher wurde im Unterausschuss 5 „Brand- und Explosionsschutz“ des Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) eine Technische Regel erstellt. Diese Technische Regel soll als spezieller Teil 3 der TRBS 1201 („Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“) in das Regelwerk implementiert werden. Dabei wird in erster Linie beschrieben, wie sichergestellt werden kann, dass bei der Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der RL 94/9/EG die Relevanz für den Explosionsschutz im Sinne des §14 Abs. 6 BetrSichV erkannt wird.

Weil die Abgrenzung des § 14 (6) BetrSichV von den übrigen Prüfanforderungen zu vielen Diskussionen in der Praxis geführt hat, wurde zur Verdeutlichung der Einordnung desselben innerhalb der BetrSichV und zu angrenzenden Rechtsbereichen ein Ablaufschema erarbeitet.

<b>Prüfungen zum Explosionsschutz</b>	<b>gemäß BetrSichV</b>
Erstmalige Prüfung und Prüfung nach wesentlicher Veränderung	§14 Abs. 1,3
Prüfung nach Änderung / Instandsetzung	§ 14 Abs. 2
Prüfung nach „Ex-Instandsetzung“	
Wiederkehrende Prüfung	§ 15 Abs. 15; § 14 Abs. 6
Prüfung vor erstmaliger Nutzung von Arbeitsplätzen	Anhang 4 Ziffer 3.8

Die BetrSichV bestimmt in § 14 (6), dass ein Gerät, ein Schutzsystem oder eine Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtung im Sinne der Richtlinie 94/9/EG nach der Instandsetzung *hinsichtlich eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt*, erst nach einer Prüfung wieder in Betrieb genommen werden darf.

Diese Prüfung muss durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder eine befähigte Person mit behördlicher Anerkennung erfolgen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob das Produkt in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den Anforderungen der Verordnung entspricht.

Die Prüfung durch die ZÜS oder die behördlich anerkannte befähigte Person entfällt, wenn der Hersteller des Gerätes die Instandsetzung vorgenommen hat und bestätigt, dass, das Gerät weiterhin den Anforderungen der BetrSichV entspricht.

Die Instandsetzung durch den Hersteller wird in der TRBS nicht behandelt.

### **Gliederung der TRBS 1201 Teil 3:**

- Anwendungsbereich - gilt nicht für Hersteller bzw. für wesentliche Veränderung/erhebliche Modifikation
- Begriffsbestimmungen
- Allgemeine Anforderungen
- Beurteilung der Relevanz einer Instandsetzung für den Explosionsschutz im Sinne des § 14 Abs. 6 BetrSichV
- Anforderungen an die Instandsetzung
- Prüfergebnisse, Dokumentation
- Anhänge

### **Verantwortung des Arbeitgebers/Betreibers**

Der Arbeitgeber/Betreiber einer Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage verantwortlich. Insofern muss auch er dafür sorgen, dass die Instandsetzungen an Betriebsmitteln im Sinne der Richtlinie 94/9/EG ordnungsgemäß durchgeführt und die erforderlichen Prüfungen gemäß der Verordnung durchgeführt worden sind. Dabei wird in der Regel eine Hilfestellung bei der Frage, ob der Explosionsschutz bei einer bestimmten Instandsetzung berührt ist, benötigt.

Die TRBS 1201 Teil 3 gibt dem Betreiber eine Hilfestellung wie er seinen Pflichten in Bezug auf den § 14 Abs. 6 BetrSichV nachkommen kann. Der Betreiber ist jedoch nicht verpflichtet, nach den Maßgaben der TRBS vorzugehen; dann ist indes stets davon auszugehen, dass eine Prüfung gemäß § 14 Abs. 6 BetrSichV zu veranlassen ist, weil möglicherweise bei der Instandsetzung auch ein Teil von dem der Explosionsschutz abhängt berührt ist.

### **Wann fällt eine Instandsetzung unter § 14 Abs. 6 BetrSichV?**

Von § 14 Abs. 6 BetrSichV werden nicht alle Instandsetzungsmaßnahmen erfasst, sondern nur „Instandsetzungen hinsichtlich eines Teils von dem der Explosionsschutz“ abhängt. Zur Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs wurde in der TRBS 1201, Teil 3 nachfolgende Begriffsbestimmung aufgenommen.

### **Instandsetzung mit Relevanz für den Explosionsschutz:**

*Instandsetzung mit Eingriff in ein explosionsgeschütztes Gerät mit Einfluss auf den Zündschutz, mit Eingriff in ein Schutzsystem oder in eine Sicherheits- Kontroll- oder Regelvorrichtung mit Einfluss auf deren Funktion oder deren Funktionssicherheit, wobei der Eingriff nur mit Spezialkenntnissen und entsprechenden Fähigkeiten zu diesem Gerät, Schutzsystem bzw. Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtung auszuführen ist und ggf. einer speziellen Ausstattung (Werkzeuge, Messgeräte usw.) bedarf. Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen können selbst auch Geräte im Sinne der RL 94/9/EG sein.*

Bei der Anwendung des § 14 Abs. 6 BetrSichV wurde darauf geachtet, dass an die Instandsetzung eines Gerätes nicht strengere Anforderungen gestellt werden, als dies im Zuge der Herstellung und dem Inverkehrbringen nach RL 94/9/EG der Fall ist. Die Richtlinie 94/9/EG unterscheidet Gerätekategorien und elektrische sowie mechanische Geräte.

Im Laufe der Diskussion hat es sich herausgestellt, dass die die Kategorie eines Gerätes als das Hauptkriterium zur Beurteilung der Relevanz der Instandsetzung für den Explosionsschutz anzusehen ist.

Als weitere Kriterien sind zu nennen, z. B.

- Komplexität der Instandsetzung; d. h mehrere voneinander abhängige Instandsetzungsschritte,
- Relevanz des von der Instandsetzung betroffenen Teils für den Explosionsschutz,
- Einfluss der Art der Instandsetzung auf die Zündschutzmaßnahmen,
- Umfang der erforderlichen Kenntnisse zur Beurteilung der für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmale (z. B. Herstellerunterlagen).

Bei Instandsetzungen von Geräten der Gerätekategorie 1 oder 2 ist der Explosionsschutz in der Regel betroffen. Eine Prüfung gemäß § 14 Abs. 6 BetrSichV ist in der Regel erforderlich. Dies gilt ebenso bei der Instandsetzung von Schutzsystemen, bzw. bei Eingriff in Sicherheitskontroll- oder Regelvorrichtungen. Im Anhang der TRBS werden beispielhaft häufig vorkommende Instandsetzungen aufgeführt und hinsichtlich ihrer Relevanz für den Explosionsschutz eingestuft.

Als mögliche Ausnahmen kommen in Frage:

- a) Hersteller definiert in der Betriebsanleitung zulässig durchführbare Instandsetzungsarbeiten oder
- b) zulässig durchführbare Instandsetzungsarbeiten werden als Stand der Technik beschrieben, z.B. Aussagen in Normen, von Gremien, von Fachverbänden, in Gutachten

Bei Instandsetzungen von Geräten und Komponenten der Gerätekategorie 3 gilt der Explosionsschutz nur als betroffen, wenn die Komplexität der spezifischen Zündschutzmaßnahmen des Gerätes und die Komplexität der hiermit verbundenen Instandsetzung z.B. den Einsatz von Spezialeinrichtungen oder spezielle handwerkliche Fähigkeiten erforderlich macht. In diesen Fällen ist dann auch eine Prüfung gemäß § 14 Abs. 6 BetrSichV erforderlich. Beispiele für derartige Instandsetzungen sind ebenfalls im Anhang der TRBS 1201 Teil 3 aufgeführt.

Die Qualifikation der befähigten Person mit behördlicher Anerkennung ergibt sich aus der TRBS 1203 und deren Folgeteil 1.

Qualifikationsgrad	Anforderungen
Befähigte Person mit behördlicher Anerkennung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Technische Berufsausbildung oder vergleichbare ausreichende technische Qualifikation</li><li>➤ Mindestens 1-jährige Erfahrung</li><li>➤ Unterliegt keinen Weisungen hinsichtlich Prüfergebnisse</li><li>➤ Vorhandensein geeigneter Prüfeinrichtungen</li><li>➤ Teilnahme an Schulungen</li><li>➤ Anerkennung durch Behörde</li></ul>

### Wie es weiter geht

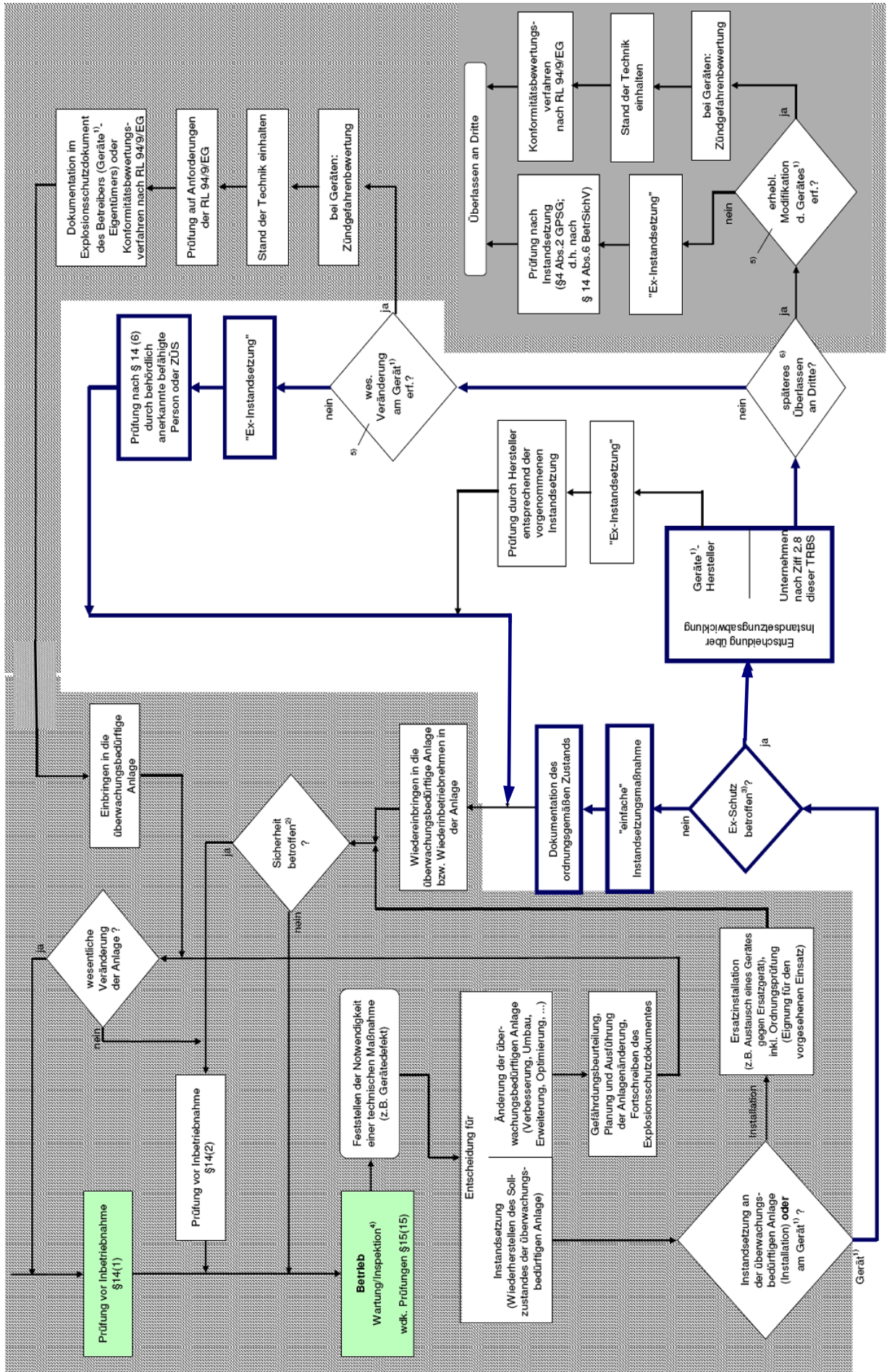
Die Verabschiedung der TRBS 1201 Teil 3 ist am 30.10.2007 im Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) erfolgt. Dort wurde die TRBS mit der Maßgabe verabschiedet noch formale Änderungen aufzunehmen. Im Text war deutlich zu machen, dass sich die TRBS ausschließlich an den Betreiber der überwachungsbedürftigen Anlage und nicht an andere Personen, Z.B. Instandsetzungsunternehmen richtet. Die endgültige Verabschiedung der TRBS 1201 Teil 3 „Prüfungen vor Inbetriebnahme gemäß § 14 (6) BetrSichV - Ermittlung der Prüfnotwendigkeit -“ erfolgte im schriftlichen Verfahren durch die Mitglieder des ABS. In der Sitzung des ABS am 6. März 2008.

Damit sind die Voraussetzungen für die Veröffentlichung durch das BMAS gegeben.

Dabei ist jedoch davon auszugehen, dass die Prüfung der Rechtsförmlichkeit noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.



Abb.: Anlage 1 zur TRBS 1201 Teil 3





## ***Bergbau und Abfall - Wie geht das zusammen?***

**(D) Die europäische „Richtlinie über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie“ (2006/21/EG) - die sogenannte „Bergbauabfallrichtlinie“ - ist ganz aktuell in deutsches Recht umgesetzt worden.**

Nicht immer sind es Katastrophen, die Ursachen für neue Regelungen sind. Leider waren es hier aber die Unglücke in Bergbaubetrieben in Rumänien (Goldmine „Baia Mare“) und Spanien (Erzmine „Aznal Collar“) mit fatalen ökologischen Folgen, die innerhalb der europäischen Kommission im Jahr 2003 den Anstoß für die „Richtlinie über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie“ - die so genannte Bergbauabfallrichtlinie - gegeben haben.

Diese wurde am 11. April 2006 als RL 2006/21/EG verkündet und ist nun - fristgerecht - in nationales Recht umgesetzt worden.

Die Umsetzung erfolgte durch Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und durch Ergänzung der Allgemeinen Bundesbergverordnung („ABergV“) - hier wurde ein § 22 a eingeführt. Verkündet wurden diese Änderungen in der Dritten Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. I (BGBl I Nr. 4 vom 30. Januar 2008).

Die Verordnung trat am 01. Mai 2008 in Kraft.

### **Was aber hat Bergbau mit Abfall zu tun und was will und was regelt die Richtlinie?**

Die Richtlinie gilt für bergbauspezifische Abfälle aus dem Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern in Bergbaubetrieben. Sie gilt weiterhin für Entsorgungsanlagen, zu denen Halde und Absetzteiche gehören. Der Abfallbegriff wird im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2006/12/EG) verwendet und umfasst damit **„alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.“**

Die Abfallgruppe heißt in dem Fall „Q 11“: *„Bei der Förderung und Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (z. B. im Bergbau, bei der Erdölförderung usw.)“.*

Somit können Materialien wie Abraum, Nebengestein, unverwertbare Lagerstättenbestandteile, Staub von Gesteinskörnungen oder Waschschlamm - bergbauliche Abfälle sein!

Entscheidend ist immer der Einzelfall - entscheidend ist auch, was mit dem Material passieren soll.

Ziel der Richtlinie ist es, negative Auswirkungen auf die Umwelt - also Wasser, Boden, Fauna, Flora und Landschaftsbild - soweit wie möglich zu vermeiden, damit daraus resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit reduziert oder vermieden werden.

#### Zentrales und neues Element der Richtlinie ist der **Abfallbewirtschaftungsplan.**

Er ist verpflichtend von allen Unternehmen für die Betriebe aufzustellen, in denen bergbauliche Abfälle anfallen. Darzulegen ist, wie die Entstehung und Schädlichkeit bergbaulicher Abfälle vermieden oder verringert werden, dabei sollte die Verwertung vorrangig sein. Der Plan soll Angaben zu Abfallmengen, zur Abfallqualität, zu vorgesehenen Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen enthalten und Angaben über Vorkehrungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen machen.

Der durch den Bergbauunternehmer rechtzeitig vor dem Anfall der Abfälle vorgelegte Abfallbewirtschaftungsplan muss von der Behörde gebilligt werden (kein Genehmigungsverfahren erforderlich), er ist weiterhin alle 5 Jahre hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen und im Falle wesentlicher Änderungen in Sachen Abfallentsorgung - anzupassen.

Für die Genehmigung und die Stilllegung von **Entsorgungseinrichtungen**, in denen bergbauliche Abfälle gelagert oder behandelt werden gilt, wie bisher auch, die bergrechtliche Betriebsplanpflicht.

Hierbei ist nun eine weitgehende Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen (Näheres in § 22a Abs. 1, S. 1 ABergV und § 51 Abs. a BBergG).

Die ursprüngliche Richtlinie des europäischen Parlaments unterscheidet zwei Anlagentypen: die der Kategorie A und die der Kategorie B. Die Kategorie A bezeichnet derzeit solche mit erhöhtem Risikopotential für Mensch und Umwelt, also z.B. solche, die gefährliche Abfälle enthalten. Nähere Regelungen und Konventionen für die tägliche Praxis stehen hier noch aus.

Für solche Entsorgungseinrichtungen gelten besondere Anforderungen wie Risikoanalysen, ein spezielles Katastrophenmanagement usw. Für diese Anlagen wurde auch eine Regelung getroffen, die bereits für Abfallanlagen, die nach Immissionsschutzrecht genehmigt sind, gilt: Die **Sicherheitsleistung**.

## Welcher Aufwand kommt auf die Betriebe aus dem Bereich Steine-Erden zu, die bergrechtlich genehmigt sind?

Ein überschaubarer, sollte man meinen, denn die einzige wirkliche Neuregelung ist der Abfallbewirtschaftungsplan und die – für Manchen unschöne Erkenntnis, dass der Abfallbegriff auch vor der mineralgewinnenden Industrie nicht Halt macht.

## Gibt es Ausnahmen oder Übergangsfristen?

Einrichtungen, die am 01. Mai 2008 zugelassen oder in Betrieb waren, müssen die neuen Regelungen zum 01. Mai 2012 umsetzen. Die Regelungen bleiben für die Anlagen, bei denen eine Abfallannahme vor dem 01. Mai 2006 eingestellt wurde und solche, die bis zum 31.12. 2010 stillgelegt werden, weitgehend ohne Relevanz.

### Bergbauformulare im Internet

Im Internetauftritt des RP Darmstadt ([www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)) besteht **ab Juli 2008** die Möglichkeit unter „Umwelt & Verbraucher / Bergbau“ Downloads und Links zum Bereich Bergrecht und Bergbau abzurufen. Unter „Formulare“ finden Sie Antrags- und sonstige Formulare u. a. zu den Themen:

- Unterlagen-Bergverordnung
- Sprengstoffgesetz
- Bergverordnungen zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten
- Markscheider-Bergverordnung
- „Bohranzeige“ - Anzeige nach § 127 Bundesberggesetz zu Tiefbohrungen



**Regierungspräsidium  
Darmstadt**

[hessen.de](http://hessen.de) | [Inhaltsverzeichnis](#) | [Impressum](#) | [Kontakt](#) | [Hilfe](#)

[Anmelden](#)

[Suche](#) [erweiterte Suche](#)

[Startseite](#) | [Über uns & die Region](#) | [Umwelt & Verbraucher](#) | [Planung & Verkehr](#) | [Arbeit & Soziales](#) | [Ausländer & Migration](#) | [Sicherheit & Ordnung](#)

**Umwelt & Verbraucher**

- ▶ Abfall
- ▼ **Bergbau**
- ▶ Bergbau und Bergbehörden
- ▶ Bergbauberechtigungen
- ▶ Bergbaugenehmigungen
- ▶ Bergbauüberwachung
- ▶ Besondere Personen
- ▶ Bodenschätze
- ▶ Feldes- & Förderabgaben
- ▶ Formulare
- ▶ Markscheidewesen
- ▶ Träger öffentl. Belange

**Bergbau**



#### Bergbau, gibt's den denn wirklich in Hessen?

Es gibt ihn tatsächlich, den Bergbau in Hessen. Etwa 4.800 Menschen sind dort tätig. Insgesamt wird eine Rohförderung von rund 44,5 Mio. t erbracht.

Der größte Bergbauzweig Hessens ist der Kali- und Steinsalzbergbau mit 20 Mio. t Rohsalzförderung in Osthessen.

In Tagebauen, die der hessischen Bergaufsicht unterliegen, werden unter anderem rund

- ◆ 15,8 Mio. t Basalt,
- ◆ 6,3 Mio. t Quarz, Quarzsande und -kiese,
- ◆ 0,7 Mio. t Quarzit sowie
- ◆ 0,8 Mio. t Ton und Kaolin

**Aktuelles**

[Schwimmen in Baggerseen kann lebensgefährlich sein](#)  
Verbote beachten (PDF, 85 kB)

**Downloads**

[Hessische Richtlinie für das Sprengwesen im Bergbau \(PDF, 3,5 MB\)](#)

**Links**

RPU Wiesbaden Journal • Ausgabe 17 • Juli 2008

# Wir lassen Sie nicht im Regen stehen!

Sicherheitsbeauftragter +++ Abfallbeauftragter +++ Gewässerschutz-  
beauftragter +++ Immissionsschutzbeauftragter +++ Störfallbeauftragter  
+++ Strahlenschutzbeauftragter +++ Brandschutzbeauftragter +++  
Gefahrgutbeauftragter +++ Gefahrstoffbeauftragter +++ Beauftragter  
für biologische Sicherheit +++ Beauftragter für Facility Management

**Seminare, Workshops  
und Lehrgänge zu den  
Themen Arbeitssicherheit  
und Umweltschutz  
finden Sie unter**

**[www.umweltinstitut.de](http://www.umweltinstitut.de)**



Umweltinstitut Offenbach, Frankfurter Straße 48, 63065 Offenbach,  
Tel: (069) 81 06 79, Fax: (069) 82 34 93, mail@umweltinstitut.de



## **BVerwG bestätigt Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen**

**(Kö) „Bundesverwaltungsgericht kippt Kasseler Urteil zu Sicherheitsleistungen“, „Leipzig gibt dem RP Darmstadt recht“ und „Abfallentsorger muss Kautionszahlung zahlen“ lauteten die Schlagzeilen, als das Bundesverwaltungsgericht Mitte März d. J. in zwei Fällen behördlich angeordnete Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen für rechtmäßig erklärte.**

Anlass dieser - von der betroffenen Branche bundesweit mit Spannung erwarteten - Entscheidung waren zwei Bescheide des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Mit diesen hatten die Abteilungen Arbeitsschutz und Umwelt der Behörde in Darmstadt und Wiesbaden in den Jahren 2002 und 2003 von einem Betreiber verschiedener immissionsschutzrechtlich genehmigter Abfallentsorgungsanlagen Sicherheitsleistungen in erheblicher Höhe gefordert.

### **Vorsorge für den Fall einer späteren Betriebseinstellung**

Damit sollte sichergestellt werden, dass auch im Falle einer späteren Betriebseinstellung der Anlagen ordnungsgemäße Zustände gewährleistet und insbesondere auf dem Betriebsgelände verbliebene Abfälle fachgerecht entsorgt werden können. Die dabei anfallenden Kosten sollten - gegebenenfalls durch Rückgriff auf die zuvor hinterlegte Sicherheitsleistung - vom Verursacher getragen und nicht der Allgemeinheit in Rechnung gestellt werden.

Die gegen diese Bescheide erhobenen Klagen hatten Mitte vergangenen Jahres vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof zunächst Erfolg. (Das RPU Journal berichtete über diese Entscheidungen des "Hess.VGH" bereits in Ausgabe 16 vom Dezember 2007, dort auf S. 9) Das oberste hessische Verwaltungsgericht hielt die Anordnung einer derartigen Sicherheitsleistung nur in einem sehr engen Rahmen - etwa bei einer sich abzeichnenden Liquiditätsschwäche oder bei mangelnder Seriosität des Betreibers - für rechtmäßig.

In den vom Regierungspräsidium Darmstadt entschiedenen Fällen sahen die Kasseler Richter diese engen Voraussetzungen als nicht gegeben an.

### **Bundesverwaltungsgericht bestätigt Vorgehen des Regierungspräsidiums Darmstadt**

Dem ist das Bundesverwaltungsgericht nun entgegengetreten. Dazu mussten die Verfahren zunächst zur Revision zugelassen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hatte dies auf Antrag des Regierungspräsidiums schon im Oktober vergangenen Jahres getan und dabei auf den grundsätzlichen Charakter der zugrundeliegenden Rechtsfragen verwiesen. Mit den nun ergangenen Urteilen hat das Gericht die Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs letztinstanzlich aufgehoben und zugleich das Vorgehen des Regierungspräsidiums Darmstadt bestätigt. Sicherheitsleistungen dürfen demnach weiterhin auch dann angeordnet werden, wenn weder eine Liquiditätsschwäche des Betreibers absehbar ist noch durchgreifende Zweifel an dessen Seriosität bestehen.

Wörtlich heißt es dazu in den Urteilsgründen:

*„Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs setzt die Anordnung einer Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG weder Zweifel an der Seriosität bzw. Liquidität des Betreibers noch Anhaltspunkte für das Fehlen eines Verwertungskonzepts voraus. Vielmehr reicht das allgemeine, latent vorhandene Liquiditätsrisiko grundsätzlich aus, um von Betreibern einer Abfallentsorgungsanlage eine Sicherheitsleistung zu verlangen.“*

(Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13. März 2008, BVerwG 7 C 45.07, dort Rn. 12)

Das Urteil zum Aktenzeichen „BVerwG 7 C 44.07“ ist zur Veröffentlichung in der amtlichen Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts vorgesehen; es ist davon auszugehen, dass die Entscheidung in Kürze auch über Fachzeitschriften und elektronische Medien zur Verfügung stehen wird.



### *Bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird auch der Denkmalschutz berücksichtigt*

(M) Eines der derzeitiger ehrgeizigsten Vorhaben europäischer Umweltpolitik, die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (folgend „WRRL“ genannt), befindet sich mittlerweile in der praktischen Umsetzung. Bei durchzuführenden, z. T. vielfältigen und umfangreichen Wasserbaumaßnahmen stellen zuwiderlaufende Interessen von Denkmalschutz und Wasserwirtschaft dabei eine besondere Herausforderung dar.

Nach den Zielvorstellungen der Richtlinie, die zunächst durch den Bundes- und die jeweiligen Landesgesetzgeber in nationales Recht transformiert werden musste, sollen **bis Ende 2015** die oberirdischen Gewässer in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand, das Grundwasser in einem zumindest guten chemischen und mengenmäßigen Zustand sein.

Um das angestrebte Ziel für den Bereich der Oberflächengewässer zu erreichen, sollen

- die Gewässer durchgängig gemacht,
- Gewässerstrukturen verbessert,
- Auen reaktiviert und
- ein natürlicher Hochwasserschutz wieder hergestellt werden.

Diese Revitalisierung von Fließgewässern bedeutet in der Praxis, dass insbesondere von Menschen gemachte Querbauwerke passierbar für Fische und andere wandernde Gewässerorganismen gestaltet werden müssen.



**Abb.:** Historische Schleusenanlage - ein Denkmal im Gewässer?



Für die Gewässer werden derzeit Maßnahmenprogramme aufgestellt, die dieser Zielerreichung dienen. Diese Programme beinhalten eine Grobkonzeption der zu ergreifenden Maßnahmen und entfalten Verbindlichkeit nur gegenüber den Behörden.

**Die Detailplanung und somit die tatsächliche Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen unterliegt in einem zweiten Schritt den Unterhaltungspflichtigen.**

Dazu sind auch wasserrechtliche Genehmigungsverfahren nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. Hessischem Wassergesetz (HWG) erforderlich.

Angesichts des beachtlichen Umfangs der durchzuführenden wasserbaulichen Maßnahmen in den nächsten Jahren tritt deutlich zu Tage, welches Ausmaß die Umsetzung der WRRL auch auf das vorhandene kulturelle Erbe haben kann.

Die widerstreitenden Interessen von Denkmalschutz auf der einen und nachhaltiger Wasserwirtschaft auf der anderen Seite in Einklang zu bringen und zu koordinieren, stellt eine Herausforderung für alle Beteiligten dar.

### **Kultur- und Bodendenkmäler**

Das führt zunächst zu der Frage, was als Denkmal am Wasser zu klassifizieren sein könnte. Während es sich bei historischen Wehranlagen, Schleusenanlagen und Deichen vielfach um weithin sichtbare Zeichen handelt und somit ihre Eigenschaft als potentiell Denkmal un schwer zu erkennen sein dürfte, fällt die Beurteilung im Vorfeld bei im Boden verborgenen Fundstellen naturgemäß deutlich schwerer.



**Abb.:** Alter Mühlgraben - auch ein Denkmal?

Diese sogenannten Bodendenkmäler im Sinne des § 19 Hessisches Denkmalschutzgesetz sind solche, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens handelt, die aus Epochen und Kulturen stammen, für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnisse sind.

Während man sich darunter gemeinhin Gräberfelder, Kultplätze und prähistorische Siedlungen vorstellt, gab es in der jüngsten Vergangenheit in Einzelfällen auch schon Überlegungen, kulturell geprägte Gewässer in ihrer Gesamtheit zum Bodendenkmal zu erklären, wodurch aber die Vorgabe der Wasserrahmenrichtlinie, den guten ökologischen Zustand zu erreichen, eingeschränkt würde.

**Angesichts des übergeordneten Ziels, den Erhalt unserer Umwelt auch für nachfolgende Generationen zu sichern, müssen zwingend Wege gefunden werden, Denkmalschutzbelange und nachhaltige Wasserwirtschaft miteinander in Einklang zu bringen.**

Das Umweltrecht öffnet an dieser Stelle die Tür für einen angemessenen Ausgleich von Denkmalschutz und Renaturierungszielen.

### **Beteiligung der Denkmalschutzbehörden**

Bereits im frühen Stadium der Aufstellung der Maßnahmenprogramme wird der Denkmalschutz im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) beteiligt, um den Schutz der bereits bekannten Boden- und Kulturdenkmäler gewährleisten zu können.

Hier ist das Regierungspräsidium auf den Sachverstand und die Mitarbeit des Denkmalschutzes angewiesen, um das Bewusstsein für schützenswerte Räume zu wecken und dieses in die Planungen einbeziehen zu können.

Auf der sich anschließenden Ebene der jeweiligen, konkreten Renaturierungsmaßnahme nach § 31 WHG i. V. m. § 10 HWG erfolgt eine abermalige Beteiligung des Denkmalschutzes. Der Genehmigungsbehörde stehen an dieser Stelle viele Möglichkeiten zur Verfügung, einen Interessenausgleich zu erzielen. Entsprechend der Gestaltung des Einzelfalls bieten die verwaltungsrechtlichen Nebenbestimmungen, die mit der wasserrechtlichen Genehmigung ergehen, viel Raum, die verschiedenen Anliegen und Besorgnisse des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

So findet sich in den Nebenbestimmungen regelmäßig die Vorschrift des § 30 Hessisches Denkmalschutzgesetz wieder, die vorsieht, dass die zuständige Denkmalschutzbehörde über eventuelle Funde zu benachrichtigen ist, so dass nicht zu befürchten ist, dass bedeutende Zeugnisse vergangener Epochen einfach zerstört werden.

Wer zuständige Denkmalschutzbehörde ist, regelt § 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz.

Auf der Ebene der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Städte, denen die Bauaufsicht übertragen ist, ist der Gemeindevorstand, ansonsten der Kreisausschuss als untere Denkmalschutzbehörde für denkmalschutzrechtliche Genehmigungen gemäß § 16 Hessisches Denkmalschutzgesetz zuständig.

Bei Renaturierungsmaßnahmen wird die Denkmalschutzbehörde vom Regierungspräsidium beteiligt und eine eventuell notwendige Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz zusammen mit der wasserrechtlichen Genehmigung erteilt.

Im Zuge der praktischen Umsetzung der WRRL kommen auf das Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde in den nächsten Jahren zahlreiche Koordinierungsaufgaben zu.

Diese können umso besser gelöst werden, wenn die zu beteiligenden Behörden um die Dimension der zu bewältigenden Aufgabe wissen und sich darauf auch bereits vorbereitend einstellen können.

**Mit Blick auf mögliche Überschneidungen von Denkmalschutz und Wasserrecht wird noch in diesem Jahr ein Koordinierungstreffen von Vertretern der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden des Regierungspräsidiums Darmstadt und Denkmalschützern stattfinden, um die Zusammenarbeit zu optimieren und gemeinsame Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.**

## **Das Umweltgesetzbuch (UGB 2009) des Bundes kommt**

**(Ba) Das neue Umweltgesetzbuch nimmt Formen an. Referentenentwürfe und Begründungen liegen vor und sind auf der Web-Seite des BMU eingestellt. Die Abstimmung auf Bundesebene erfolgt derzeit. Vom 17. bis 19. Juni hat die Anhörung der Verbände stattgefunden. Die Länderanhörung ist ebenfalls eingeleitet. Die mündliche Anhörung der Länder ist für den 24. und 25. Juni 2008 vorgesehen.**

Die Föderalismusreform 2006 hat den Weg für ein umfassendes Umweltgesetzbuch des Bundes (UGB) geebnet. Zwar wurde keine einheitliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes „Recht der Umwelt“ begründet, jedoch bekam der Bund nun auch die konkurrierende Gesetzgebung auf wasserrechtlichem und naturschutzrechtlichem Gebiet. Die Bereiche Luftreinhaltung, Lärm, Naturschutz, Wasser, Abfall und Bodenschutz wurden von der Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG befreit. Die Länder erhielten allerdings für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie für den Wasserhaushalt die Kompetenz der Abweichungsgesetzgebung. Von dieser können sie jedoch während einer Übergangsphase bis 2010 noch nicht Gebrauch machen, sondern müssen dem Bund einen zeitlichen Vorsprung lassen. **Die Rahmengesetzgebung wurde abgeschafft.**

Das UGB soll Bürokratie abbauen, größere Transparenz, Struktur und Rechtssicherheit bieten und nicht zuletzt auch dem Umweltrecht insgesamt mehr Gewicht verleihen. Es wird sich in Bücher gliedern, die im Gesetzgebungsverfahren eigenständig behandelt werden können. Vorgesehen sind als **UGB I ein Allgemeiner Teil sowie die Fachbücher II Wasserwirtschaft, III Naturschutz und Landschaftspflege, IV Nichtionisierende Strahlung, V Emissionshandel und VI Erneuerbare Energien.** Außerdem sind eine **Vorhaben-Verordnung**, eine **Umweltbeauftragtenverordnung** und ein **Einführungsgesetz** vorgesehen. Die ersten beiden Teile sollen zusammen mit den Teilen V und VI noch in dieser Legislaturperiode erlassen werden.

Das **UGB I wird als Allgemeiner Teil gemeinsame, für alle Bücher anwendbare Vorschriften enthalten wie die Leitprinzipien, Begriffsdefinitionen, die Regelungen über einen Umweltbeauftragten, die Strategische Umweltprüfung (SUP), das Umweltschadensrecht und die Umweltrechtsbehelfe.** Es wird außerdem diejenigen Vorschriften enthalten, die die Zulassung von umweltrelevanten Vorhaben regeln. Das betrifft solche bezüglich der Errichtung und des Betriebs von Anlagen (insbesondere der bisherigen genehmigungsbedürftigen BImSchG-Anlagen) und der selbständigen Gewässerbenutzungen, aber auch planerische Genehmigungen für Deponien, Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher sowie für Gewässerausbauten und Deich- und Dammbauten.

Ein wesentlicher Bestandteil des ersten Buches ist die integrierte Vorhabengenehmigung. Als neuer Genehmigungstatbestand folgt sie einer medienübergreifenden Betrachtungsweise und dient dem Zweck, einheitlich und umfassend über die Zulassung eines Vorhabens zu entscheiden. Sie wird also bisher getrennte Rechtsgebiete bündeln und in einem Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit erteilt werden. Die bisherigen einzelnen fachrechtlichen Genehmigungen des Immissionsschutzes und des Wasserrechts werden abgelöst und systematisch und strukturell zusammengeführt. So werden bisherige Parallelverfahren vereinheitlicht und es ergeht nur noch eine umfassende Behördenentscheidung aus der Hand einer Behörde „auf kurzem Wege“. Betreiber werden definierte Grundpflichten einhalten müssen. Es müssen außerdem die übrigen Anforderungen der umweltrechtlichen Vorschriften erfüllt werden, wie etwa die Vermeidung, der Ausgleich oder sonstige Kompensation von Eingriffen in die Natur und Landschaft.

Schließlich dürfen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.



Jedoch ist eine Teilmessentscheidung zu treffen, wenn das Vorhaben eine Gewässerbenutzung selbst ist oder eine Gewässerbenutzung Teil des Vorhabens ist. Nur bezüglich der Gewässerbenutzung ist dann ein Ermessen auszuüben.

Die Möglichkeiten des Vorbescheids, der Teilgenehmigung und des vorzeitigen Beginns werden weiterhin bestehen bleiben. Als eingreifende Maßnahmen sind nachträgliche Anordnungen, Untersagung, Stilllegung, Beseitigung und Widerruf vorgesehen.

Das **UGB II zur Wasserwirtschaft** wird die bisherigen rahmenrechtlichen Regelungen in eine Vollregelung mit teilweiser Ablösung landesrechtlicher Regelungen überführen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Abwasserbeseitigung und des Hochwasserschutzes. Die Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer wird weitergehend geregelt und der Grundwasserschutz konkretisiert. Neben der integrierten Genehmigung wird als Gestaltungsform nur noch die neu formulierte Erlaubnis bleiben mit ausdrücklicher Festschreibung des behördlichen Bewirtschaftungsermessens. Bewilligungen behalten aber bis zum Ablauf ihrer Befristung ihren Bestandsschutz. Ähnliches gilt für alte Rechte und alte Befugnisse, die, wenn sie nicht angemeldet werden, nach 10 Jahren erlöschen.

Das **UGB III Naturschutz und Landschaftspflege** wird ebenfalls bisherige rahmenrechtliche Regelungen zugunsten detaillierter und unmittelbar geltender bundesrechtlicher Normen ersetzen. Bei den Vorschriften über Biotopverbünde und -vernetzungen stehen deren Funktion und die Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften im Mittelpunkt. Bisherige Regelungen zum Eingriff und zur guten fachlichen Praxis in Land-, Forst und Fischereiwirtschaft sollen bleiben, ebenso die Verbandsbeteiligung und die Verbandsklage. Öffnungsklauseln sollen Raum lassen für landesrechtliche Besonderheiten vor allem in verfahrensrechtlicher und organisatorisch-institutioneller Hinsicht.

**Teil IV des UGB Nichtionisierende Strahlung** wird die Strahlungsformen umfassen, die im Gegensatz zur ionisierenden Strahlung nicht genügend Energie aufweisen, um Atome und Moleküle elektrisch aufzuladen. Dazu zählen elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sowie die optische Strahlung. Anzahl und Vielfalt der Quellen nichtionisierender Strahlung, die für den individuellen Bedarf, aber auch für gewerbliche und medizinische Zwecke verwendet werden, nehmen ständig zu. Technische Anwendungen, die nichtionisierende Strahlung nutzen oder bei denen diese Strahlung als Begleitprodukt entsteht, sind Bestandteil des täglichen Lebens geworden, etwa in der Medizin, bei drahtlosen Informationsübertragungs- und Kommunikationsverfahren und bei der Materialbearbeitung. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) haben sich in der Praxis bewährt. Weitergehend sollen aber auch die Empfehlung des EU Ministerrates (1999/519/EG, ABL. L 199/59 vom 30.07.1999) zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern schon von 0 Hz an bis 300 GHz sowie die Empfehlung der Strahlenschutzkommission zum Schutz des Menschen vor den Gefahren der UV-Strahlung in Solarien (BANz. 2001, Nr. 193) umgesetzt werden. Außerdem soll der Schutz vor schädlichen Wirkungen durch nichtionisierende Strahlung bei der Anwendung in der Medizin und dort insbesondere beim Einsatz von Lasern sowie im Bereich der bildgebenden Diagnostik verstärkt werden.

Auch zu den aktuellen und zukunftsbezogenen Fragen des Klimaschutzes und der globalen Erwärmung will das UGB Antworten geben.

Deshalb sollen das **Treibhausemissionshandelsgesetz (TEHG)** in seiner aktuellen Fassung **als Teil V** und auch das **Recht der erneuerbaren Energien als Teil VI** gleich im ersten Schritt mit aufgenommen werden.

Letzteres schon unter Berücksichtigung anstehender Änderungen mit dem Ziel der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung in Deutschland bis zum Jahre 2020 von derzeit 6 Prozent auf 14 Prozent.

Nicht einbezogen werden soll jedoch das Kernenergiegesetz als auslaufende Materie.

## **Das Gebot der Energieeffizienz im Immissionsschutz**

**(Ks) § 5 Absatz 1 Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gebietet, Energie sparsam und effizient zu verwenden. Nicht zuletzt durch die jüngste Preisentwicklung erlangt diese Vorgabe hohe Aktualität - ein Beispiel aus der Praxis.**

Sparsame und effiziente Energienutzung ist eine der in § 5 BImSchG formulierten **Grundpflichten**. Gemäß § 4d der Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) müssen Antragsunterlagen entsprechende Angaben enthalten. Damit sollen der Primärenergieverbrauch gesenkt und Umweltbelastungen vermindert werden, was darüber hinaus dem Klimaschutz dient. Die Energieverwendungspflicht gilt unmittelbar.

Dennoch spielt das Thema „Energieeffizienz“ bei der Umsetzung in der Praxis noch eine kleine Rolle. Eine Ursache dafür mag darin bestehen, dass im BImSchG selbst für den Umgang mit Energie keine festen Kennzahlen bzw. Grenzwerte vorgegeben sind.

Andererseits liegt es auf der Hand, dass Anlagenbetreiber ein **Eigeninteresse** am sparsamen Energieeinsatz haben sollten.

Vor diesem Hintergrund erscheint es verständlich, dass der Gesetzgeber marktwirtschaftliche Instrumente (z. B. Emissionshandel) gegenüber staatlichen Überwachungsmaßnahmen bevorzugt. Die „unsichtbar ordnende Hand“ des Marktes führt jedoch nicht immer zu optimalen Ergebnissen, zum Beispiel wenn Betreiber und Eigentümer der Betriebsstätte nicht identisch sind. Dann gestaltet sich die Durchsetzung der genannten Effizienzpflicht schwierig, was am Beispiel eines Betriebes der Automobilzuliefererindustrie verdeutlicht werden soll.

Bei dem hier dargestellten aktuellen Fall testet eine GmbH Serien-Automotoren für ihre Auftraggeber aus der Industrie. Dies geschieht auf Motorenprüfständen, die gemäß Ziffer 10.15 Buchstabe a der 4. BImSchV der Genehmigungspflicht nach BImSchG - und damit auch dem Gebot zur effizienten und sparsamen Energienutzung unterliegen.

Vor Ort war eine sparsame Energienutzung nicht zu erkennen, denn die Firma entließ die Abwärme aus dem Motorprüfbetrieb (u. a. Kühlwasserwärme bei einer Temperatur von ca. 70 °C) vollständig ungenutzt in die Umwelt bzw. Außenluft. Das zugehörige Gebäude mit ca. 15.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche wurde von mehreren Mietparteien genutzt und unter Einsatz von Erdgas als Brennstoff in der kalten Jahreszeit beheizt.

Der örtliche Betriebsleiter der GmbH wurde im Rahmen einer Besichtigung auf die Möglichkeit der Wärmerückgewinnung und auf o. g. Betreiberpflicht angesprochen, winkte aber ab, denn die **GmbH** sei als formal eigenständige Firma **nur Mieterin**; das Betriebsgelände gehöre einer gleichnamigen **AG**. Diese („**Konzernmutter**“) habe ihren Sitz auswärts und stelle der GmbH die beheizten Räumlichkeiten zur Verfügung.

Der ortsansässigen GmbH als Betreiberin der Anlage würden also aus der Wärmerückgewinnung keine finanziellen Vorteile erwachsen, sondern diese kämen allenfalls der AG zugute.

Schließlich konnte die GmbH als Betreiberin dennoch von den Vorzügen der Wärmerückgewinnung überzeugt werden, denn es konnte aufgezeigt werden, dass sich die Amortisationszeit der dafür erforderlichen Maßnahmen - je nach Szenario - unter 5 Jahren bewegte.

Mit Beteiligung der AG als Vermieterin an den überschaubaren Investitionskosten hat man sich für die Installation eines Wärmetauschers zur Rückgewinnung der Kühlwasserwärme (max. Leistung: 1,5 MW) entschieden.

**Somit wurde die Situation zum Vorteil für alle Beteiligten verändert und der Forderung des § 5 BImSchG Rechnung getragen.**

In Anbetracht der inzwischen merklich gestiegenen Brennstoffpreise dürfte die Bereitschaft der Betreiber zu Energiesparinvestitionen eher zugenommen haben.



Abb.: Wärmetauscher (Mitte senkrecht stehend) zur Wärmerückgewinnung



Die Kreditanstalt für Wiederaufbau „KfW“ kann als Ansprechpartner bei der Finanzierung bzw. Förderung entsprechender Einrichtungen hinzugezogen werden - siehe hierzu u. a. [http://www.kfw-foerderbank.de/DE\\_Home/Umweltschutz/index.jsp](http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Umweltschutz/index.jsp).



[www.immissionsschutz.com](http://www.immissionsschutz.com)



Ihr Ansprechpartner:

B. Sc. Dirk Meyer  
Tel. 0611-962-8218  
Fax 0611-962-9361  
E-Mail: [luft.schall@infraserv-wi.de](mailto:luft.schall@infraserv-wi.de)

## InfraServ Wiesbaden

*! Aktuell!  
Neue Gesetzgebung*

### Schallmessungen:

- Arbeitsplatz gem. LärmVibrationsArbSchV
- Emission, Immission
- Schalleistungsbestimmung
- Gutachten nach §26 BImSchG

### Schallimmissionsprognosen

- Lärminderungspläne
- Genehmigungsverfahren

### Schallschutzberatung

- Schalldämmung
- Raumakustik

### Abluft-/ Raumlufthmessungen

- gasförmige, staubförmige Luftinhaltsstoffe
- Olfaktometrie, Gerüche

InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG, Gesundheitsschutz, Arbeits-, Immissionsschutz, Rheingaustraße 190-196, 65203 Wiesbaden

## ***Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie des Landes Hessen novelliert***

**(Zim) Die Regierungspräsidien, Kreisausschüsse und Magistrate der kreisfreien Städte sind für die Abwehr von Gefahren für Böden und Gewässer durch umweltgefährdende Stoffe und die damit verbundene weitere Gefahrenlage verantwortlich. Die am 19. Dezember 2007 novellierte Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie des Landes Hessen setzt den Rahmen für behördliche und betriebliche Alarmpläne.**

Zur Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr stellen die o. a. Dienststellen Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne auf. Daneben können die Wasserbehörden von wasserwirtschaftlich bedeutenden Industrie- und Gewerbebetrieben, aus Gründen der Vorsorge, auch einen (inner)betrieblichen Alarmplan fordern.

Zweck von Alarmplänen ist die Regelung einer schnellen Information von Behörden und Betroffenen bei Unfällen, Betriebsstörungen und sonstigen Ereignissen, bei denen umweltgefährdende Stoffe freigesetzt werden und eine akute Gefahr für Oberflächengewässer, Boden und Grundwasser besteht.

### **Behördliche Alarmpläne**

Die Wasser- und Bodenschutzbehörden bei den Regierungspräsidien, Kreisausschüssen und Magistraten der kreisfreien Städte aktualisieren jährlich die bei ihnen vorliegenden Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne. Die Richtlinie enthält hierfür einen Muster-Alarmplan, der bei der Fortschreibung zu Grunde gelegt wird.

In dem neuen Muster-Alarmplan wurden bei der Novellierung die Erfahrungen aus den Alarmfällen der letzten Jahre berücksichtigt und es wurde die teilweise geänderte Rechtslage eingearbeitet.

Auch die Vordrucke für die Sofortmeldung und den Sofortbericht, die ein einheitliches Informationsniveau für Alarmmeldungen sicherstellen, wurden grundlegend überarbeitet. Hierbei wurde in erster Linie auf eine übersichtliche Darstellung und die Reduzierung auf das Wesentliche Wert gelegt, um im Alarmfall zu gewährleisten, dass die wichtigsten Informationen zügig weitergeleitet werden können.

Die nun novellierte Richtlinie regelt außerdem die landesinternen Aktivitäten bei internationalen bzw. länderübergreifenden Alarmierungen im Zusammenwirken mit dem „Internationale Warn- und Alarmplan Rhein“ und dem „Warnplan Weser“.

### **Betriebliche Alarmpläne**

Von wasserwirtschaftlich bedeutenden Industrie- und Gewerbebetrieben können die Wasserbehörden aus Gründen der Vorsorge einen betrieblichen Alarmplan fordern. Dies gilt für Direkteinleiter, für Indirekteinleiter, die eine Erlaubnis zur Einleitung nach § 44 (1) Hessisches Wassergesetz benötigen und für Betriebe die im Sinne der Anlagenverordnung (VAwS) mit wassergefährdenden Stoffen umgehen.

In diesen betrieblichen Alarmplänen sollen im Wesentlichen folgende Punkte enthalten sein:

1. Interne und externe Meldewege (aktuelle Telefonnummern, bei Indirekteinleitern auch der kommunalen Kläranlage)
2. Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlagen, Kanalisation, Alarmeinrichtungen, Absperrmöglichkeiten
3. Kurze Beschreibung der Anlagen für wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsvorkehrungen, Löschwasserrückhalteinrichtungen
4. Telefonnummern von Spezialfirmen zur Schadensbehebung
5. Vordruck Sofortmeldung





Die **Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie** ist (mit Anlagen) im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 24. März 2008 (S. 856) veröffentlicht und kann im Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz [www.hmulv.hessen.de](http://www.hmulv.hessen.de) im Bereich *Umwelt* → *Wasser* → *Anlagen- und stoffbezogener Gewässerschutz* → *Schadensfallmanagement* heruntergeladen werden.

Der **Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan** der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden des Regierungspräsidiums Darmstadt wird auf der Seite [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) im Bereich *Umwelt&Verbraucher* → *Gewässer- und Bodenschutz* → *Industrielles Abwasser* → *Betriebsstörung* zum Download angeboten.

### **Immissionsschutz**

#### **„Was riecht wie?“ - Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Gute Luft am Rhein“ können Auskunft geben!**

(N) Über Monate anhaltende Beschwerden zu unterschiedlichen Gerüchen durch die Bevölkerung der Wiesbadener Stadtteile am Rhein machten ein strukturiertes Vorgehen in der Bearbeitung der Beschwerdefälle nötig. Äußerungen der Beschwerdeführer über „Kaffeegeruch“ sind dabei leicht zuzuordnen, jedoch sind Angaben über „eklige“, „unangenehme“, „saure“ oder „nach Diesel“ oder „nach faulen Eiern“ riechende Luft dagegen schon schwieriger.

Anfang November ist dazu übergreifend in den hiesigen Immissionsschutz- und Abfalldezernaten eine spezielle Arbeitsgruppe eingerichtet worden, in der sämtliche beteiligte Fachrichtungen gebündelt werden.

Der Name der AG „Gute Luft am Rhein“ spiegelt die Zielvorstellung wider.

Da das menschliche Gehirn keinen Geruch vergisst, war es für die AG-Mitglieder wertvoll die Nasen zu schulen und alle in Betracht kommenden Gerüche einmal zu „erschnüffeln“. Dazu fanden verschiedene Termine bei in Frage kommenden Firmen sowohl in Mainz als auch in Wiesbaden statt. In den jeweiligen Produktionsstätten und um die Anlagen herum konnten reichlich (meist chemische) Geruchsproben geschnuppert werden, welche nun bei den Mitgliedern bekannt und somit „gespeichert“ sind.

Eine sachverständige Stelle ermöglichte darüber hinaus die Durchführung eines Probandeneignungstests, so dass eine Einordnung der eigenen Nase in einen durchschnittlichen oder überdurchschnittlichen Geruchssinn eingestuft werden konnte.

Die beteiligten 7 Mitarbeiter/Innen treffen sich regelmäßig und legten ein Konzept zur einheitlichen Bearbeitung der Beschwerden fest. Ein internes Geruchserfassungsblatt wurde erstellt, welches eine schnelle und umfassende Benachrichtigung des Kernteam (bestehend aus drei AG-Mitgliedern) gewährleistet. Ein Mitglied fährt bei Beschwerden umgehend vor Ort, um die Gerüche zu ermitteln und zuzuordnen. Der Emittent kann anschließend aufgesucht, die Geruchsquelle ermittelt und geeignete Maßnahmen können eingeleitet werden.

Sämtliche Geruchsbeschwerden, welche in der Wiesbadener Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt eingehen, werden in einem Kataster festgehalten. Darin findet man dokumentiert, wann es wo wie lange wonach gerochen hat. Außerdem wird die Windrichtung und -stärke ermittelt. Innerhalb der vergangenen 6 Monate füllte sich dieses Kataster bereits mit 140 Eintragungen.

Durch Informationen über Presseartikel des Regierungspräsidiums Darmstadt in den regionalen Zeitungen hatte sich die Aktivität und Aufmerksamkeit der Bevölkerung noch deutlich erhöht. Das Ausfüllen von Geruchserfassungsbögen ist dabei eine hilfreiche Möglichkeit, die Arbeit der AG zu unterstützen. Die Bereitschaft der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer ist dabei erfreulich entgegenkommend.

Viele Anrufe und E-Mails zeigen auch, dass Erleichterung herrscht. Es nimmt sich jemand der Geruchsproblematik am Rhein an und es können unproblematisch Ansprechpartner erreicht werden. Ein Rückgang der Geruchsbelästigung zeigt darüber hinaus erste Erfolge.

Durch die Gründung der AG ist der Informationsaustausch innerhalb und außerhalb der Behörde wesentlich vereinfacht worden. Das strukturierte Vorgehen ermöglicht eine schnelle Reaktion erfahrener „Nasen“ und erleichtert so das Arbeiten für die Bediensteten, was der Problemlösung sehr dienlich ist.

---

## □ *Bergbau*

### ***Bergbaubetriebe haben nicht nur mit bergbaulichen Abfällen zu tun - Oder: Werden Sortierreste nur in Tagebaubetrieben verwertet?***

**(D) Die Bergbehörden und die Abfallbehörden sind derzeit gehalten, eine weitere systematische Erfassung der Anlieferungen in allen Tagebauen durchzuführen, die Verfüllungen vornehmen. Der Zeitraum ab Mitte 2005 wird dabei von Interesse sein.**

Das Thema „illegale Verfüllungen von Abgrabungen mit mineralischen Abfällen, die organische Anteile enthalten“ ist nicht neu.

Früher wurden, so sagt man, Gewerbeabfälle von gewissen Abfallunternehmen nur oberflächlich sortiert, die Sortierreste mit dem Abfallschlüssel 19 12 12, die aufgrund ihres Anteils die Bezeichnung „Reste“ aber eigentlich nicht verdienen (weil sie den Hauptanteil ausmachen), in preisgünstigen Deponien ohne weitere Behandlung entsorgt. Dabei gab es irgendwann auch eine „Gewerbeabfallverordnung“, die verbindliche Regelungen enthielt, die solche „Scheinverwertungen“ verhindern sollten.

Nach Inkrafttreten der Abfallablagerungsverordnung war die Ablagerung unbehandelter, nicht-mineralischer Abfälle nicht mehr möglich.

Gleichzeitig wurden Verbrennungskapazitäten knapp und teuer, die Sortierreste fallen aber immer noch an - da macht die Not erfinderisch, könnte man glauben.

Dabei geraten natürlich auch die Bergbaubetriebe, in denen bundesweit die größten Mengenströme an mineralischen Abfällen verwertet werden, in das Visier der Abfallsortierwirtschaft und derer, die sie kontrollieren sollen.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat inzwischen mehrfach bekräftigt, dass eine Verfüllung von Abgrabungen mit mineralischen Abfällen, die organische Anteile enthalten, rechtswidrig ist.

### **Was sagt uns das?**

⇒ Sortierreste werden offenbar immer noch verfüllt - vermutlich **nicht nur in Bergbaubetrieben**, auch wenn es hier spektakuläre Fälle im Fernsehen zu sehen gab.

Wie einer bundesweiten Abfrage zu entnehmen ist, wurden die „kritischen“ Abfallschlüssel 19 12 12 und 19 12 09 in mehreren Bundesländern offenbar nur im Zusammenhang mit bergrechtlichen Verfüllungen zugelassen.

Geraten somit alle bergrechtlichen Verfüllungen unter Generalverdacht?

Das hoffentlich nicht, denn in Hessen liegen die Verhältnisse anders: Derzeit gibt es keine Hinweise auf solche Verfüllungen mit Sortierresten.

- ⇒ Sortierreste werden offenbar mit mineralischen Abfällen vermischt, offensichtlich gelangen sie nicht nur unter dem Abfallschlüssel 19 12 12 („Sonstige Abfälle - auch Materialmischungen - aus der mechanischen Behandlung von Abfällen“) in die Verwertung, denn dieser Abfallschlüssel findet sich in der Regel nicht in den hessischen bergrechtlichen Betriebsgenehmigungen, die Verfüllungen regeln. Dann ist es der Schlüssel 19 12 09 („Mineralien z. B. Sand, Steine aus der mechanischen Behandlung von Abfällen“), der aber ebenfalls in den Bergbaubetrieben in Hessen in der Regel keine Anwendung findet. Entscheidend ist aber der organische Anteil der Abfälle - dieser darf keinesfalls unterschätzt werden und muss in Zweifelsfällen analytisch nachgewiesen werden, insbesondere bei den Mineralgemischen.
- ⇒ Somit ist also Vorsicht geboten bei allen Anlieferungen, die im Zusammenhang mit Sortieranlagen stehen könnten. Kontrollen sind geboten, auch wenn die kritischen Abfallschlüssel nicht verwendet werden. Tatsächlich sollte das abgekippte Material visuell und organoleptisch genau geprüft werden, die beigemengten Sortierreste können durchaus im Unterkornbereich sein und sind „von Weitem“ nicht erkennbar. Im Zweifelsfall soll Material abgewiesen werden, Kontrollproben sollten viel öfter veranlasst werden.

---

 **Fachübergreifendes**

**Schadstoffregister: „PRTR“ statt „EPER“**

**(Ba/Bg) Das neue Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregister „PRTR“ (Pollutant Release and Transfer Register) basiert auf einem internationalen Abkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN ECE) und der verbindlichen europäischen E-PRTR Verordnung vom Januar 2006. Es löst das bisherige Europäische Schadstoffregister „EPER“ ab.**

Danach sind Industriebetriebe noch in 2008 in der Pflicht und veröffentlichen die jeweiligen Informationen zu ihren Schadstoffemissionen in Luft, Wasser und Boden sowie zu ihren Abfällen und Abwässern und deren Verbleib. Bund und Länder stellen dafür ein einheitliches Erfassungssystem zur Erstellung der Emissionsberichte bereit. Gespeichert wird in einem Betrieblichen Umweltdatenberichterstattungssystem: „BUBE-online“ ([www.bube.bund.de](http://www.bube.bund.de)). Dabei können die Unternehmen einmal erfasste Daten für sämtliche Berichtspflichten nutzen, was den Aufwand entscheidend reduziert. Aktuell müssen die Berichte zu den Emissionen 2007 den Landesbehörden gemeldet werden, die sie ihrerseits an den Bund reichen. Deutschland berichtet die PRTR-Daten bis Juni 2009 an die EU-Kommission.

PRTR bedeutet aber nicht nur Verpflichtung. Es bietet umgekehrt den Unternehmen und Industriebetrieben ein Forum und eine adäquate Plattform, ihre jeweiligen Investitionen und konkreten Maßnahmen zur Minderung der bei ihnen anfallenden Schadstoffe der Öffentlichkeit zu präsentieren. Darüber hinaus erhalten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich online über die Emissionen in ihrer Nachbarschaft zu informieren.

In Hessen können die PRTR-berichtspflichtigen Betreiber **seit dem 16. Juni 2008** ihre Daten in Bube-Online einstellen. Die **Frist** zur Abgabe des PRTR-Berichtes wurde vom 15. Juni 2008 **auf den 31. Juli 2008 verlängert**, ein Antrag auf Fristverlängerung zur Abgabe ist daher nicht erforderlich.

**Dieser Abgabetermin ist allerdings bindend und kann nicht mehr verlängert werden.**

Die PRTR-Berichte werden anschließend von den jeweils zuständigen Regierungspräsidien geprüft und nach erfolgter Prüfung dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) übermittelt. Das HLUG übermittelt dann die hessenweit gesammelten PRTR-Berichte an das Umweltbundesamt.

### Impressum

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom  
Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,  
Lessingstraße 16 - 18, 65189 Wiesbaden; Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden  
Telefon: 0611 33 09 0, Telefax: 0611 33 09 444

**RPU Wiesbaden Journal online:** [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) ( → *Umwelt & Verbraucher*)

**Chefredaktion** und verantwortlich für den Anzeigenteil:

Christoph Kühmichel (V.i.S.d.P.), ☎ 3309 129

E-Mail: [c.kuehmichel@rpu-wi.hessen.de](mailto:c.kuehmichel@rpu-wi.hessen.de)

#### **Redaktion:**

Tillmann Küpper (☎ 3309 308): Redaktion Bereich „Abfall“; Ursula Aich (☎ 3309 519):

Redaktion Bereiche „Arbeitsschutz“ & „Landesgewerbeamt“; Jochen Barnack (☎ 3309 467):

Pressebeauftragter & Redaktion Bereich „Bergbau“; Joachim Barton (☎ 3309 416):

Redaktion Bereich „Immissionsschutz“, Dr. Jens Martin König (☎ 3309 107): Redaktion  
Bereich „Wasser“

#### **Autor/Innen dieser Ausgabe:**

Ursula Aich (*A*); Joachim Barton (*Ba*); Harald Berg (*Bg*), ☎ 3309 429; Gerd Darschin (*D*), ☎  
3309 475; Lutz Kirchstein (*Ks*), ☎ 3309 421; Dr. Jens Martin König (*Kö*); Miriam Marbach (*M*),  
☎ 3309 320; Maria Nies (*Ni*), ☎ 3309 410; Thomas Zimmermann (*Zim*), ☎ 3309 203

Die Chefredaktion, die Redaktion und die Autor/Innen dieser Ausgabe sind über die o. a.  
Anschrift der Abteilung „Arbeitsschutz und Umwelt“ Wiesbaden zu erreichen.

#### **Gastbeiträge in dieser Ausgabe von:**

Angelika Hoops (*Hp*), ☎ 069 2714 5925, und Claudia Stork (*Sto*), ☎ 069 2714 5926; c/o  
Abtlg. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

**Druck:** Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

**Nachdruck** oder sonstige Reproduktion – auch auszugsweise – sind nur mit ausdrücklicher  
schriftlicher Genehmigung der Redaktion bzw. der Autor/Innen erlaubt!

- Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 4 vom 9. Juli 2007 -